



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2005 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 16.12.2004
Seite: 2

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

2022

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 16. Dezember 2004

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 657](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 ([GV. NRW. S. 420](#)), in der Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 12. Januar 1995 ([GV. NRW. S. 72](#)), zuletzt geändert am 15. November 2001 ([GV. NRW. S. 808](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird Satz 2 „Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für den Gesundheits- und Krankenhausausschuss, den Umwelt- und Bauausschuss und den Ausschuss Jugendheime gelten die Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 7 werden vor den Wörtern „des Direktors“ die Wörter „der Direktorin/“ und vor den Wörtern „der Erste Landesrat“ die Wörter „die Erste Landesrätin/“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 1 und Abs. 2 werden vor den Wörtern „Der Direktor“ die Wörter „Die Direktorin/“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Angestellten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen III bis I des Bundesangestelltentarifvertrages in der für den Landschaftsverband geltenden Fassung richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Analog werden die Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 13 und höher richten, aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.“

Über Stellenbesetzungen in diesen Vergütungs- und Besoldungsgruppen, die aufgrund einer internen Ausschreibung erfolgen, sowie über Höhergruppierungen und Kündigungen bei den vorgenannten Vergütungsgruppen wird der Personalausschuss informiert.“

6. In § 9 Abs. 2 und Abs. 4 werden vor den Wörtern „Der Direktor“ die Wörter „Die Direktorin/“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2004 in Kraft.

Münster, den 16. Dezember 2004

S e i f e r t

Vorsitzende der
12. Landschaftsversammlung

S c h ä f e r

Schriftführer der
12. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2004

S c h ä f e r

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

